

Urs Fasel

§ 10 Ius Commune



§ 10 Ius Commune

- I. Historischer Überblick
- II. Zeitlicher und räumlicher Horizont
- III. Ius Commune und Naturrecht
- IV. Gegenstände des gemeinen Rechts
- V. Sich verändernde Umwelt des Ius Commune
- VI. Insbesondere zu französischen Entwicklungen
- VII. Lehrer des Ius Commune (Überblick)
- VIII. Exkurs: Struve, Württemberg und der Einfluss nach Basel
- IX. Insbesondere zu dogmatischen Leistungen

I. Historischer Überblick

- Heute: Jedes Land hat seine eigene Rechtsordnung, auch international gesehen (IPRG); nur für Einzelfragen Internationale Übereinkommen (Wiener Kaufrecht, Lugano-Übereinkommen usw.)
- Zukunftsvision im EU-Raum eine Privatrechtsordnung, einheitlicher Raum
- Das gab es schon einmal: Zeitalter des Ius Commune (= gemeinsames Recht), d.h. das römisch-kanonische Recht mit gemeinsamer Rechtswissenschaft



Die europäische Union 2024

§ 10 Ius Commune

II. Zeitlicher und räumlicher Horizont

- Je früher ein Land von der Rezeption berührt wird, desto eher entsteht das gemeinsame Recht
- In Mittel- und Norditalien schon im frühen 12. Jahrhundert, danach Südfrankreich, Katalonien; Nordfrankreich und die Niederlande im 13. und 14. Jh. Im Deutschen Reich beginnt die Rezeption im 13. Jahrhundert; Schweden erst im 17. Jh.
- Allgemeine Durchsetzung im 15. und 16. Jahrhundert
- Ausgangspunkt waren oft Kleriker
- Zerfall des Ius Commune mit den nationalen Kodifikationen



Reliefkarte Europa

III. Ius Commune und Naturrecht

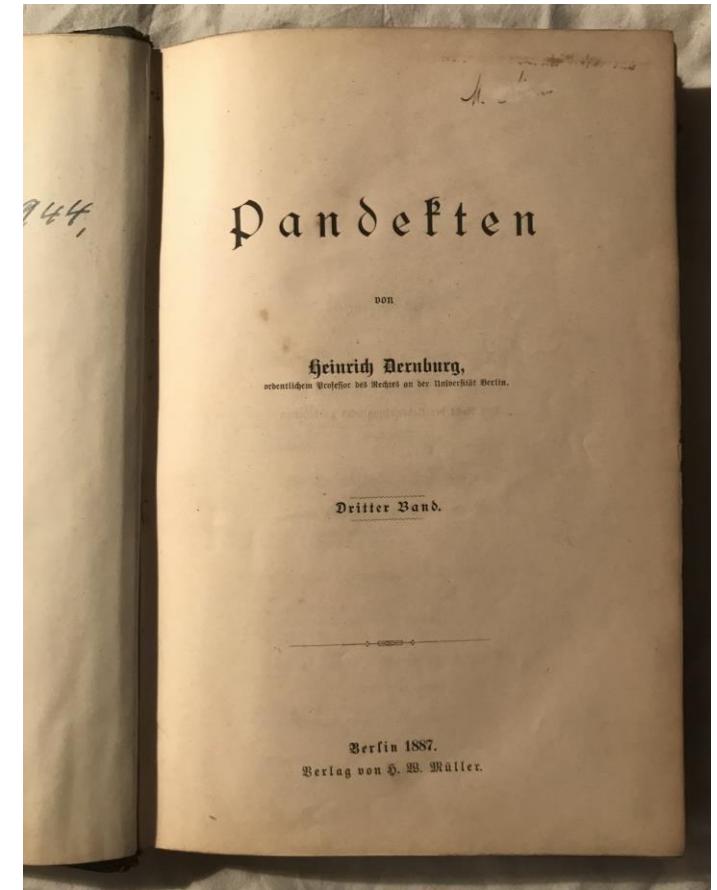
- Es stellt sich die Frage des Verhältnisses von Ius Commune und Naturrecht: Das Letztere verwirft die Autorität des bisher überlieferten Rechts und bietet die Gelegenheit, neuere Gedanken unabhängig von der Tradition des geltenden Rechts zu entwickeln
- *Naturrechtswissenschaft* der frühen Zeit unabhängig vom Ius Commune
- Die Naturrechtler stützen sich für ihre Belege allerdings wiederum auf viele Quellen des gemeinen Rechts (Rabel: Auch die Naturrechtler beziehen ihre Ware vom römischen Kaufmann)
- Verweis: Besonderes Kapitel zum Naturrecht in § 11 sowie eine Übung dazu



Ernst Rabel (28.01.1874 – 07.09.1955)

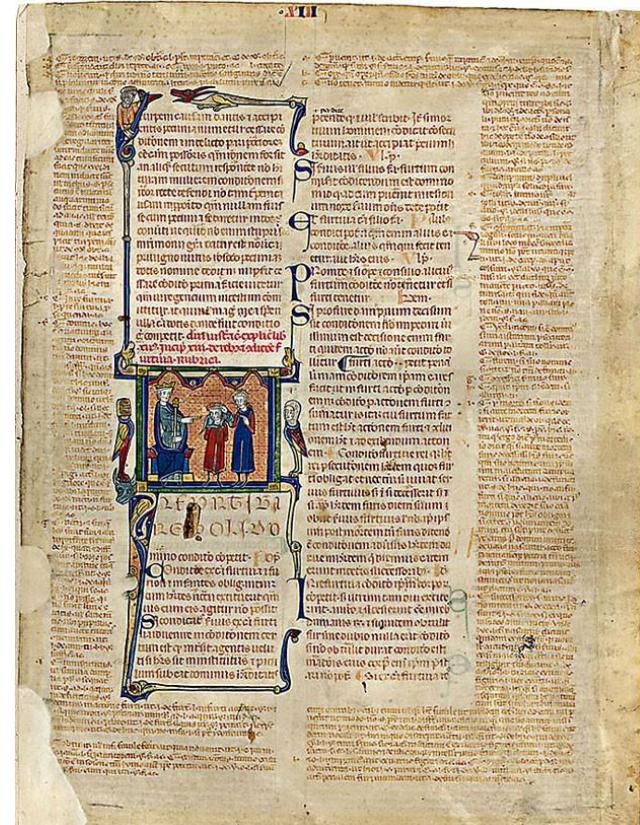
IV. Gegenstände des gemeinen Rechts

- Im Vordergrund: Römisches Obligationenrecht
- Nur am Rande: Strafrecht
- Ursprünglich subsidiär, aber viele Lücken im lokalen Recht:
Ausfüllen auch mit neuen Rechtsfiguren, wie die
Grundherrschaft oder das eheliche Güterrecht
- Aber auch: Idee, den Rechtsstoff der Digesten (=Pandekten) für
die *damalige Gegenwart* nutzbar machen, teilweise wird diese
Epoche daher «*usus modernus pandectarum*» genannt, nach
dem berühmten Titel eines Buches von Samuel Stryk
- Teilweise Ausdehnung des Stoffes, insbesondere auch auf das
Zivilprozessrecht



V. Sich verändernde Umwelt des Ius Commune

- Vom 13. bis zum 18. Jahrhundert entsteht ein gesamteuropäisches Privatrecht und eine gesamteuropäische Wissenschaft
- Trotzdem keine Statik: 15. und 16. Jahrhundert Epochen mit intensivem religiösem Leben, Spaltung der bis dahin einheitlichen lateinischen Kirche
- Neue Epoche der Toleranz, des Neben- und Miteinanderlebens von Christen und die Frage der Religionsfreiheit
- Aber auch: Problem des Lesens: Bei der Mehrheit der Bevölkerung nicht sehr verbreitet, überdies alle Texte in Latein; im 17. Jahrhundert konnte in Frankreich nur rund 1/3 der Männer lesen und nur rund 1/8 der Frauen
- Idee: Wiederaufnahme der Kultur der Antike, Scholastik und Humanismus basieren auf diesem Gedankengut

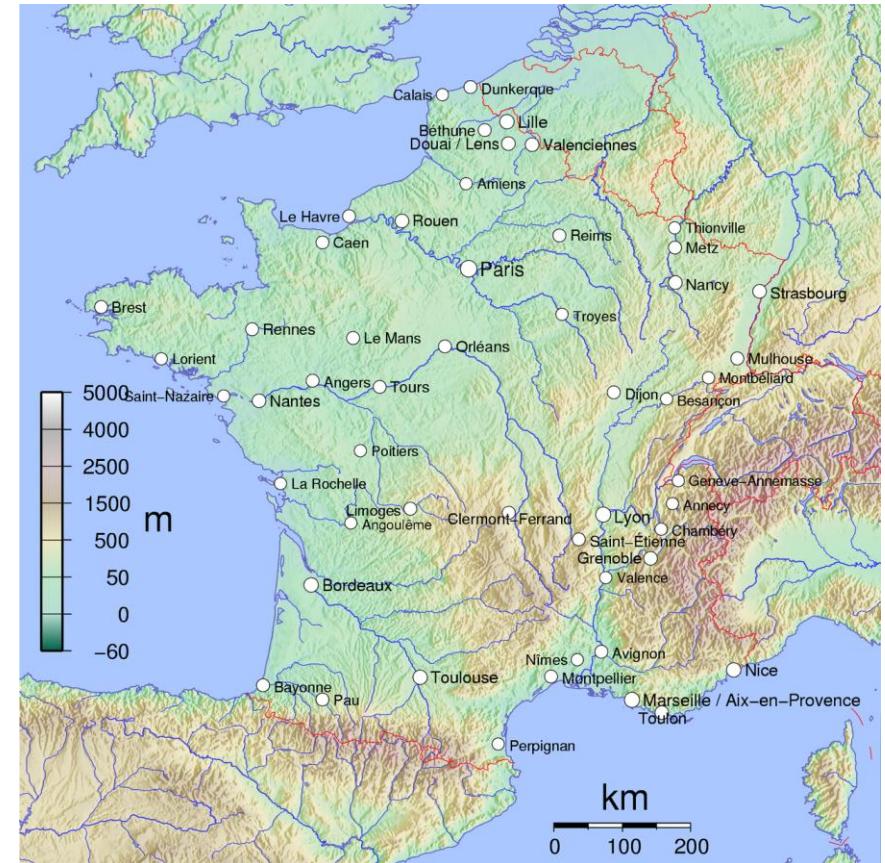


Textpassage von Azo

§ 10 Ius Commune

VI. Insbesondere zur französischen Entwicklung

- Frankreich bis zur frühen Neuzeit: Nord- und Ostfrankreich droit coutûmier, in Zentral- und Südfrankreich droit écrit, Scheidelinie: Loire
- Südlich der Loire zunächst Westgoten (Grundlage: Lex romana visigothorum), nördlich und östlich: Die Franken
- Frühe Universitäten: Toulouse, Orléans, Montpellier, Aufschwung in Orléans wegen Papst-Erlass 1219: Verbot in Paris, römisches Recht zu studieren; wichtige Darstellungen in Südfrankreich
- Ab dem 16. Jahrhundert wollte das französische Königtum die coutûmes aufzeichnen: Aufzeichnung der coutûmes von Paris 1510
- Entwicklung der Methode der klassischen Philologie und Umsetzung im (juristischen) Humanismus: Entwicklung des mos gallicus (im Gegensatz zum mos italicus, der einen Autoritätskult entwickelt hat)
- Kritik am Autoritätsglauben der scholastischen Wissenschaftsmethode, aber auch Triebfeder der politischen Loslösung: Frankreich war seit dem 11. Jh. nicht mehr Teil des Heiligen Reiches; Zurückfinden zum klassischen römischen Recht (und nicht mehr zum justinianischen Recht)
- Wichtigste Vertreter: Jacobus Cuiacius (1522-1590), Hugo Donellus (1527-1591), Francois Hotman (1524-1590), Dionysius Gothofredus (1549-1622), Jacobus Gothofredus (1587-1652), letztere: neue Herausgabe des corpus iuris civilis



Karte Frankreichs mit Städten

VII. Lehrer des Ius Commune (Überblick)

- Frühe Neuzeit: Erste Entfaltung der exakten Wissenschaften (Descartes: kritisches und systematisches Denken, frei von Autoritäten), eigene Vernunft im Zentrum
- Benedikt Carpzov (1595-1666): Praktiker von europäischem Ruf (vide Teil I Vorlesung)
- Samuel Stryk (1640-1710): Berühmtes Hauptwerk *Usus modernus pandectarum*, vor allem Obligationenrecht, weil das Aufkommen von Handel und Gewerbe nach rationaleren Rechtsfiguren verlangte
- Georg Adam Struve (1619-1692): Der «kleine Struve» war Grundlage für einführende Vorlesungen, für viele Advokaten das einzige Buch, welches sie benutzten



Samuel Stryk (1640-1710)

VIII. Exkurs: Struve, Württemberg und der Einfluss nach Basel

- Wirkungen von Struve auf die Praxis
- Neuerlass des württembergischen Landrechts
- Überarbeitung des Basler Landrechts und Übernahmen aus dem württembergischen Landrecht
- Beispiele der engen Verzahnung der Wissenschaft mit der Gesetzgebung (in verschiedenen Territorien)



Georg Adam Struve (27.09.1619 – 15.12.1692)

IX. Insbesondere zu dogmatischen Leistungen 1/2

- Neuen Figuren auch ältere Bezeichnungen überziehen (neues, elegantes Kleid den Erscheinungen verpassen)
- Unterscheidung Privatrecht und öffentliches Recht, das Zivilrecht und das Handelsrecht wird dem Privatrecht zugeordnet, das Straf-, Prozess-, Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Völker- und das Kirchenrecht dem öffentlichen Recht
- Lehre vom Irrtum: System von Donellus mit Erklärungssirrtum und Motivirrtum
- Verflechtung zwischen lokalem Recht und römischen Recht im Bereich des Sachenrechts; neue Entwicklung des Gesamteigentums
- Dienstbarkeiten/Servituten: Typenzwang (römisches Recht) und Typenfreiheit (deutsches Recht), Mittellinie im modernen Recht



IX. Insbesondere zu dogmatischen Leistungen 2/2

- Obligationenrecht: Übernahme der Klagbarkeit formlos geschlossener Verträge, Vertragsfreiheit
- Mittelpunkt: Konsens, ausnahmsweise: tacitus consensus
- Entwicklung Angebot und Annahme

